

# 1. Mitteilungsblatt Nr. 1 - 3

Mitteilungsblatt der  
Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2015/2016  
1. Stück; Nr. 1-3

## ORGANISATION

1. Bestellung des Curriculumdirektors Humanmedizin
2. Bestellung der stellvertretenden CurriculumdirektorInnen Humanmedizin
3. Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Diplomstudium Humanmedizin N202 und für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201

## 1. Bestellung des Curriculumsdirektors Humanmedizin

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien nach Anhörung des Senats (mit 1.10.2015)

**Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger**

zum Curriculumsdirektor für das Diplomstudium Humanmedizin N202, für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201, sowie für jene Teile des Diplomstudiums Zahnmedizin N203, welche mit dem Diplomstudium Humanmedizin N202 ident sind, bestellt.

## 2. Bestellung der stellvertretenden CurriculumsdirektorInnen Humanmedizin

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien nach Anhörung des Senats (mit 1.10.2015) folgende Personen zu stellvertretenden CurriculumsdirektorInnen für das Diplomstudium Humanmedizin N202, für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201, sowie für jene Teile des Diplomstudiums Zahnmedizin N203, welche mit dem Diplomstudium Humanmedizin N202 ident sind, bestellt:

**Ao.Univ.-Prof. Dr. Anahit Anvari-Pirsch**

**Ao.Univ.-Prof. DI Dr. Werner Horn**

**Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger**

### 3. Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Diplomstudium Humanmedizin N202 und für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Diplomstudium Humanmedizin N202 und für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201 genehmigt:

Die Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors Humanmedizin regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die von dem Curriculumdirektor gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Medizinischen Universität Wien seinen StellvertreterInnen zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Der **stellvertretenden Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof. Dr. Anahit Anvari-Pirsch** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Erstellung von Vorschlägen zur Anerkennung und zur Kooperation mit Lehrkrankenhäusern,
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters (§ 78 Abs. 1 UG),
- Anerkennung von Famulaturen.

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Werner Horn** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Heranziehung von Prüfern für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6 und 7 des II. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1 des II. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2 des II. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien),

- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3 des II. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfer und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7 des II. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG),
- Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§ 84 Abs. 1 UG),
- Prüfungscoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8 des III. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl (§ 54 Abs. 8 UG),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen N 202 (§ 16 des II. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien).

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

Die folgenden Aufgaben betreffen ausschließlich den dritten Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin:

- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des III. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums.

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden von **der stellvertretenden Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof. Dr. Anahit Anvari-Pirsch und dem stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger gemeinsam** erledigt:

Die folgenden Aufgaben betreffen ausschließlich den dritten Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin:

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 des III. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien,
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatoren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 des III. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden **vom Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger und den stellvertretenden CurriculumdirektorInnen Ao.Univ.-Prof. Dr. Anahit Anvari-Pirsch, Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Werner Horn und Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger gemeinsam** erledigt:

- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatoren und den Vertretern des jeweiligen Fachbereichs.

Die folgenden Aufgaben betreffen nur den ersten und zweiten Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin:

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 des III. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien,
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatoren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 des III. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des III. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums.

Alle anderen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien fallen dem alleinigen Geschäftsbereich dem **Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger** zu, insbesondere:

- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen N 201 (§ 16 des II. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
- Genehmigung von Anträgen auf maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 2 UG),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG),

- Widerruf von Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 4 UG),
- Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat,
- Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 3 UG),
- Entgegennahme der Meldung des Themas von Diplomarbeiten und Dissertationen nach N 201 (§ 17a Abs. 7, § 17b Abs. 7 des II. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuer von Diplomarbeiten und Dissertationen nach N 201 (§ 17a Abs. 3 und 7, § 17b Abs. 7 bis 9 des II. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Zuweisung von Diplomarbeiten und Dissertationen nach N 201 zur Beurteilung (§ 17a Abs. 11 und 12, § 17b Abs. 12 bis 15 des II. Teils der Satzung der Medizinischen Universität Wien).

### Vertretungsordnung:

Der Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Werner Horn.

Der stellvertretende Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Werner Horn wird vertreten durch die stellvertretende Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof. Dr. Anahit Anvari-Pirsch.

Die stellvertretende Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof. Dr. Anahit Anvari-Pirsch wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger.

Der stellvertretende Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger wird vertreten durch den Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger.

Der Rektor  
Markus Müller

---

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.